

20.11.89

VP - Fz - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP
In

1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 3 Satz 8

das Wort

"aushändigen"

durch das Wort

"vorlegen"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung des Fahrzeug-
führers aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

VP

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 4 bis 7)

Bei Annahme
entfällt
Ziff.3

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,

2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut

a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder

b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 7 b und 8 b."

(noch Ziffer 2)

b) In Absatz 5 sind in Satz 1 nach dem Wort
"Straße"
die Worte
", ausgenommen solche nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2,"
einzufügen.

c) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

'(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2) muß der Absender im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken "Beförderung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GGVS". Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfahrt auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfahrt auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.'

d) In Absatz 7 Satz 1 ist die Angabe
"Absatz 6 Nr. 2"
durch die Angabe
"Absatz 6 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut der in der Verordnung vorgesehenen Regelung des § 7 Abs. 4 schließt für die Fälle, daß Container- oder Huckepackverkehr möglich ist, den Straßentransport aus. Dies ist insoweit nicht beabsichtigt, als die Beförderung zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof zulässig sein soll.

(noch Ziffer 2)

Nach § 7 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung muß für alle Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn nachgewiesen werden, daß ein Gleisanschluß-, Container-, oder Huckepackverkehr nicht möglich ist. Dieser Nachweis kann jedoch nicht für die Beförderungen auf der Straße in Betracht kommen, die die An- oder Abfuhr der Güter zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen darstellen. Deshalb muß die Forderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 entsprechend eingeeignet werden.

R

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 4)

entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 2

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 Abs. 4 Satz 2 nach den Worten "für Beförderungen von Gasen der Klasse 2" die Worte "der Anlage A" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung, daß die Ausnahmegvorschrift die Beförderungen von Gasen der Anlage A betrifft.

VP

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 5 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Bescheinigungen nach Satz 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden."

Begründung:

Nicht nur die Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn, sondern auch die der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sollen durch Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden ersetzt werden können.

VP
In

5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 Abs. 7 Satz 2
die Worte
"vorzeigen oder aushändigen"
durch das Wort
"vorlegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung des Fahrzeug-
führers aus datenschutzrechtlichen Gründen.

VP

6. Artikel 1 Nr. 4
(§ 7 Abs. 8 und § 7 a Abs. 4 jeweils Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist

a) in § 7 Abs. 8 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderungen
von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit der
Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).";

b) in § 7 a Abs. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 7 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderun-
gen von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit
der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)."

Begründung:

Klarstellung des sachlichen Geltungsbereichs.

VP

7. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort

"Straßenverkehrsbehörde"

die Worte

"für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

8. Artikel 1 Nr. 7.1 (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7.1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe b ist jeweils das Wort "Erlaubnispflicht" durch die Worte "Beachtung der §§ 7 und 7 a" zu ersetzen.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

VP

9. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 11 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 das Datum

"31. März 1990"

durch das Datum

"30. Juni 1990"

zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 das Zitat

"Nr. 10 Buchstabe a, b, c, d, f, g, j und m"

durch das Zitat

"Nr. 10 Buchstabe a, b, c, d, e Doppelbuchstabe dd, f, g, j und m"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Inkrafttretensvorschriften sollen davon ausgehen, daß am selben Tag vom bisherigen Schulungssystem auf das neue System und vom bisherigen Bescheinigungsmuster auf das neue Bescheinigungsmuster übergegangen wird.

VP

10. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (Randnummer 10 315)

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Buchstabe e wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) Vor Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) In Absatz 1 werden nach den Worten
"gefährlicher Güter"
die Worte
"in Tanks"
eingefügt.'

b) In Doppelbuchstabe aa sind in dem einzufügenden Absatz 1a in Satz 1 die Worte
"Bescheinigung nach Anhang B.6 sein, der auf Seite 4 den Vermerk "2. Andere Beförderungen" (siehe Anhang B.6) trägt."
durch die Worte
"von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellten Bescheinigung sein, durch die nachgewiesen wird, daß diese an einer Schulung über die besonderen Anforderungen, die bei der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen in Tanks nach Absatz 1, zu erfüllen sind, erfolgreich teilgenommen haben."
zu ersetzen.

c) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

'dd) In Absatz 4 werden die Worte
"Absätzen 1, 2 und 3"
durch die Worte
"Absätzen 1, 1a, 2 und 3"
ersetzt.'

(noch Ziffer 10)

d) Nach Doppelbuchstabe dd ist folgender Doppelbuchstabe dd₁ einzufügen:

'dd₁) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort
"Schulung"
die Worte
"nach Absatz 1"
eingefügt.

bbb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Schulung nach Absatz 1a kann auf Antrag darauf beschränkt werden, daß Kenntnisse für die Beförderung gefährlicher Güter mit Ausnahme derjenigen der Klasse 7 vermittelt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Bescheinigung entsprechend zu beschränken.""

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die bisherige Regelung der Randnummer 10 315.

In 11. Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe f (Anlage B)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f1 einzufügen:

'f1) Rand-Nummer 10 321 wird wie folgt gefaßt:

"Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern und ihre in den entsprechenden Randnummern des II. Teil angegebenen Mengen sind zu überwachen. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf die Beförderungseinheit länger als 1 Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Absätze i) und ii) entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muß in der Lage sein, die nach Rn 10507 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Absatz i) dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, die Parkplätze nach Absatz ii) dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Absatz i) nicht vorhanden sind.

- i) Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem die Beförderungseinheit aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder
- ii) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte, geeignete freie Fläche abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten."

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern in Mengen, wie sie in den entsprechenden Rand-Nummern des II. Teils der Anlage B bestimmt sind, müssen nach Rand-Nummer 10 321 erster Halbsatz grundsätzlich überwacht werden.

Auf die Überwachung kann verzichtet werden, wenn die Fahrzeuge in einem Lager oder Werksbereich abgesondert parken und dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Diese Ausnahme von dem Überwachungsgebot erscheint sicherheitlich vertretbar.

Für das längerfristige Abstellen dieser Beförderungseinheiten "im Freien" werden im zur Zeit geltenden Text alle Sicherheitsanforderungen wieder zurückgenommen.

Gerade für das Abstellen "im Freien" (dieser Ausdruck ist als Ortsbeschreibung überdies ungeeignet) sind Bedingungen zu definieren, die den Sicherheitsanforderungen beim Parken in einem Lager oder Werksbereich mindestens entsprechen. Dementsprechend sind die Bedingungen für das längerfristige Abstellen außerhalb von Lagern oder Werksbereichen gefaßt worden.

Um kurzfristige Abwesenheiten zu ermöglichen, werden entsprechende Maßnahmen nur für das längerfristige Abstellen (länger als 1 Stunde) gefordert. Diese Zeit erscheint ausreichend, um z.B. Fahrerwechsel, Einholen neuer Instruktionen, Besorgungen u.ä. zu ermöglichen. Überwachung bedeutet im Gegensatz zur "Bewachung", daß in regelmäßigen zeitlichen Intervallen geprüft wird, ob Unregelmäßigkeiten mit dem Fahrzeug aufgetreten sind. Nach der vorgesehenen Regelung wäre eine Kontrolle im stündlichen Abstand erforderlich.

VP 12. Artikel 2

In Artikel 2 ist das Datum
"1. Januar 1990"
durch das Datum
"1. Juli 1990"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an Artikel 4.

B

13. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

14. Der **Ausschuß für Verkehr und Post**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß unter versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten der Schutz der Allgemeinheit vor den Folgen, die beim Freiwerden gefährlicher Güter während der Beförderung auftreten können, nicht befriedigend geregelt ist.

Dies gilt insbesondere für die in § 7 Abs. 1 der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung aufgeführten gefährlichen Güter.

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche wird bisher entsprechend der Richtlinie RS 002 in der Erlaubnis nach § 7 der Gefahrgutverordnung Straße den Beförderern durch Nebenbestimmung über die allgemeine Pflichtversicherung hinaus der Abschluß einer zusätzlichen Versicherung über 5 Mio. DM je Schadensereignis zur Auflage gemacht.

Die Rechtsposition für diese Forderung in einer Richtlinie ist nach Auffassung des Bundesrates nicht ausreichend; darüber hinaus soll nach der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung das bisherige Erlaubnisverfahren durch eine Fahrwegbestimmung ersetzt werden, die auch durch Allgemeinverfügung möglich sein soll. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß rechtsverbindlich ein besonderer Versicherungsschutz bei der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Güter, für die nach der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung ein Fahrweg zu bestimmen ist, vorgeschrieben werden kann. Im Hinblick auf die sehr hohen Kosten, die für die Beseitigung der Folgen beim Freiwerden besonders gefährlicher Güter entstehen können, ist nach Auffassung des Bundesrates ein Versicherungsschutz mit einer Mindestversicherungssumme von 10 Mio. DM erforderlich.

432/1/89

(noch Ziffer 14)

Die derzeitige Ermächtigungsgrundlage in § 3 des Gefahrgutgesetzes läßt eine derartige Regelung nicht zu.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, das Verfahren zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für einen zusätzlichen Versicherungsschutz bei der Beförderung gefährlicher Güter umgehend in die Wege zu leiten.